

BUNDESVERBAND für DEUTSCHE TÄNZE E. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen " **BUNDESVERBAND für DEUTSCHE TÄNZE E. V.**
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Heimatpflege. Der Verein will die traditionellen Tanzformen in Deutschland restaurieren, konservieren und weiterentwickeln. Dies umfasst sowohl die heute als sogenannte Volkstänze bekannten Tanzformen als auch historische Tänze und neuentwickelte Tänze.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Beratung und Betreuung von Tanzleiterinnen und Tanzleitern und anderen Interessierten;
 - b. Förderung und Weiterentwicklung der traditionellen deutschen Tanzformen und Tanzmusiken - hier besonders in der schulischen und außerschulischen kulturellen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Jugendhilfegesetzes § 1 sowie in der Erwachsenenbildung;
 - c. Durchführung von Workshops und Seminaren;
 - d. Kontaktaufnahme und -pflege mit ähnlichen Gruppierungen in anderen Ländern;
 - e. Zusammenarbeit mit kommunalen und staatlichen Stellen der Kulturarbeit.
4. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Vereinszwecke auch eigene Einrichtungen betreiben und hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigen.
5. Der Verein wird zur Verwirklichung seiner Vereinszwecke in den einzelnen Bundesländern Landesverbände gründen, oder Landesorganisationen unter Beibehaltung ihres Namens als assoziierte Landesvereine mit der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben betrauen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. Es wird ein Jahresbeitrag für Mitglieder erhoben. Die Höhe des Beitrags und die Zielgruppe unterschiedlicher Beiträge (z.B. Jugendliche oder Landesverbände) legt die Mitgliederversammlung fest.
5. Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag eines Jahres im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann auch erfolgen, wenn ein Verstoß gegen die Interessen des Vereines vorliegt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt endgültig über den Ausschluss.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BVfDT.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal als Jahresversammlung statt und ist von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die

Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt in den Verbandspublikationen oder per elektronischer Post (Email), in Ausnahmefällen auch per Briefpost.

3. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- f. Satzungsänderungen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Form und Frist der Einberufung hat nach § 5 Abs. 2 zu erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann ein besonderer Versammlungsleiter bestellt werden.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung bei der in der Einladung bezeichneten Stelle eingereicht werden. Sie sind ggf. als eine Ergänzung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

8. Die Mitgliederversammlung kann mit einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen zu spät eingegangenen Antrag auf die Tagesordnung setzen.

9. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt sein.

10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

11. Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen wird so gewichtet, dass Landesverbände gemäß §2.5 zwei Stimmen haben, die auch durch lediglich eine Vertreterin oder Vertreter des Landesverbandes wahrgenommen werden können. Juristische und natürliche Personen haben eine Stimme. Für benannte Vertreterinnen und Vertreter von Landesverbänden ruht das persönliche Stimmrecht.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der KassenwartIn und bis zu 3 Beisitzer/innen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die KassenwartIn sind einzeln verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des BVfDT nach den Bestimmungen der Satzung und die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort, längstens jedoch für die Dauer eines weiteren Geschäftsjahres. Wiederwahl ist möglich.

6. Die Wahlperioden verlaufen ungerade. In einem Jahr werden die Positionen 1, 3, 5 und im anderen Jahr die Positionen 2, 4 und 6 gewählt.

7. Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können seine Einberufung verlangen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

9. Eilbedürftige Entscheidungen können schriftlich (im Umlaufverfahren) oder fernmündlich getroffen werden.

10. Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei RechnungsprüferInnen haben die Abrechnung und Buchführung des Vereins zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung. Anträge zu Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge (§ 5 Abs. 8) gestellt werden.

§ 9 Auflösung des BVfDT

1. Die Auflösung des BVfDT kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

2. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Elisabeth-Gätgens-Stiftung in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls die Stiftung nicht mehr besteht fällt das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung genehmigt am 12.8.2015

Geändert am 16.10.2015